



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Az: 905.16

Gemeinderat

- Drucksache

☒

- Tischvorlage

☐

Vorlage Nr. 76 / 2016

zu TOP 8 öffentlich

zur Sitzung am 28. November 2016

Betrifft:

Neuregelung der Umsatzbesteuerung nach § 2 b Umsatzsteuergesetz (UstG)

Beschlussvorschlag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

➤ Auszug Umsatzsteuergesetz: Wortlaut des § 2 b UstG

16.11.2016
Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiter
Tobias Wannenmacher

SACHDARSTELLUNG:

Nach aktuell gültiger Rechtslage ist die Gemeinde Starzach als juristische Person des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig und damit umsatzsteuerpflichtig. Ein BgA liegt dann vor, wenn die Kommunen anstelle von hoheitlichen, nicht steuerpflichtigen Tätigkeiten wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist außerdem die Umsatzgrenze von mindestens 35.000 € jährlich von wesentlicher Bedeutung, um beurteilen zu können, ob ein BgA vorliegt.

Daraus resultiert, dass die Gemeinde Starzach für den im Haushalt geführten Unterabschnitt **Wasserversorgung** und für den im Haushalt geführten Unterabschnitt **Wald**, sowohl Umsatzsteuer an das Finanzamt Tübingen abführen muss, allerdings auch bei entsprechenden Ausgaben Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt Tübingen geltend machen kann. Als weiterer BgA ist mit Wirkung ab dem Rechnungsjahr 2014 der in Eigenregie durch die Gemeinde Starzach geführte Verpachtungsbetrieb des **Breitbandnetzes** für die Versorgung der Starzacher Bevölkerung mit schnellem Internet vom Finanzamt anerkannt worden, so dass für die im Rahmen der Verpachtung des Breitbandnetzes an die Firma Inexio anfallenden Einnahmen Umsatzsteuer abgeführt werden muss. Bei der Umsetzung der Investitionsmaßnahme konnte im Gegenzug in erheblichem Maße Vorsteuer beim Finanzamt Tübingen geltend gemacht werden.

Die meisten regelmäßig anfallenden Geschäftsvorgänge der Gemeinde Starzach werden bislang nicht zur Umsatzsteuerpflicht herangezogen, weil sie entweder dem hoheitlichen Betätigungsfeld der Gemeinde Starzach zuzuordnen sind oder reine Vermögensverwaltung darstellen bzw. unter die oben genannte Mindestumsatzgrenze von 35.000 € fallen. Beispielhaft zu nennen sind hierbei die Jagdpacht, die Ratschreiber Tätigkeit, Bauhoftätigkeiten gegen Kostenerstattung, die Überlassung von Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen gegen Gebühr, der Krämermarkt.

In den letzten Jahren wurde auf europäischer Ebene vordergründig der Gedanke des Wettbewerbs verstärkt auch bei Entscheidungen möglicher Umsatzsteuerpflicht mit einbezogen. Hieraus folgend urteilte u.a. der Bundesfinanzhof (BFH) im November 2011, dass die entgeltliche Nutzungsüberlassung einer gemeindlichen Sporthalle an eine andere Gemeinde der Umsatzsteuer unterliege und sah die Unternehmereigenschaft der Gemeinde in diesem Fall als gegeben an. Weitere Urteile verfolgten die selbe Zielrichtung. Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde daraufhin u.a. ein neuer **§ 2 b UstG eingeführt (vgl. Anlage)**. Diese Vorschrift orientiert sich eng an europäischen Vorschriften, namentlich an Artikel 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Dies hat zur Folge, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts zukünftig den Tatbestand der Unternehmereigenschaft erfüllt, sofern sie auf privatrechtlicher Grundlage (auf vertraglicher Basis - abzugrenzen von öffentlich-rechtlich veranlagten Gebühren, Beiträgen und Steuern) tätig ist. In diesen Tätigkeitsbereichen erfolgt eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren. Lediglich wenn die Gemeinde rein hoheitliche Tätigkeiten ausübt und eine Nichtbesteuerung dieser Tätigkeiten zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führt, sind daraus generierte Umsätze nicht steuerbar. Außerdem unterliegt die interkommunale Zusammenarbeit künftig strengeren Voraussetzungen, um von der Umsatzbesteuerung ausgenommen zu werden.

Die Wirkung des neuen § 2 b UstG tritt **ab dem 01.01.2017** in Kraft. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt der BgA-Begriff nicht mehr entscheidend für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ist. Eine Mindestumsatzgrenze in Höhe von 35.000 € wird es bezogen auf die Umsatzsteuerpflicht nicht mehr geben, sodass auch Geschäftsvorgänge mit jährlich geringem Umsatz steuerbar werden können. Außerdem werden Umsätze, welche bisher der reinen Vermögensverwaltung zuzuordnen waren, grundsätzlich steuerbar.

Durch § 27 Abs. 22 UstG ergibt sich für juristische Personen des öffentlichen Rechts jedoch die Möglichkeit, **einmalig und einheitlich** für ihren kompletten Tätigkeitsbereich **bis 31.12.2016** (Ausschlussfrist) eine Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben, dass **bis zum 31.12.2020 zur bestehenden Altregelung optiert werden soll**. Die **Neuregelungen** greifen in diesem Falle dann **erst ab dem 01.01.2021**. Diese Erklärung kann **jährlich vor** dem Beginn des **Jahres 2021** stets für das **Folgejahr widerrufen werden**, so dass die Anwendung der Neuregelungen auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt trotz vorhergehender Optierung anwendbar wären. **Spätestens ab dem 01.01.2021 ist von allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Neuregelung anzuwenden.**

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Der Gemeinderat der Gemeinde Starzach muss entscheiden, ob die Gemeinde Starzach ab dem 01.01.2017 die Regelungen des neuen § 2 b UstG anwenden oder ob zur bestehenden Altregelung optiert werden soll. Nach Informationen des Gemeindetages Baden-Württemberg streben nahezu alle Städte und Gemeinden die weitere Anwendung der bisherigen Rechtslage auch für die Zeit nach dem 31.12.2016 an und werden deshalb eine entsprechende Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgeben.

Die Verwaltung schlägt vor, für die Gemeinde Starzach für den Zeitraum ab dem 01.01.2017 ebenfalls die Optionsmöglichkeit zur Anwendung der Altregelung in Anspruch zu nehmen.

Da die Gemeinde Starzach die Verwaltung der Jagdgenossenschaft Starzach übernommen hat und die Jagdgenossenschaft Starzach eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts darstellt, müsste für die Jagdgenossenschaft Starzach das Optionsrecht separat ausgeübt werden. Auch hierfür spricht sich die Verwaltung aus.

Die Anwendung der Neuregelungen bereits ab dem Jahr 2017 könnte für einzelne juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann von Vorteil sein, wenn Investitionsmaßnahmen geplant sind, welche zu einem erheblichen Vorsteuerabzug nach neuem Recht führen würden und dies im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller Geschäftsfelder hinsichtlich der steuerlichen Auswirkung vorteilhaft wäre. Eine solche Gesamtbetrachtung kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden, da die neuen Regelungen an vielen Stellen noch auslegungsbedürftig sind und somit noch erhebliche Rechtsunsicherheit besteht.

Der § 2 b UstG enthält einige unbestimmte Rechtsbegriffe, welche vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) noch konkretisiert werden müssen. So kann zum heutigen Tage nicht eindeutig beurteilt werden, wie weit gefasst z.B. das Tatbestandsmerkmal „größere Wettbewerbsverzerrungen“ (§ 2 b Abs. 2 Satz 1 UstG) oder das Tatbestandsmerkmal „gleichartige Tätigkeiten“ (§ 2 b Absatz 2 Nr. 1 UstG) zu verstehen ist. Antworten soll ein Schreiben des BMF geben, welches allerdings erst im Jahr 2017 erwartet wird. Da eine fundierte Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen sowohl durch den Gemeinderat Baden-Württemberg als auch durch die Städte und Gemeinden selbst aufgrund der fehlenden Konkretisierungen momentan nicht getroffen werden kann, wird das Ziehen der Optionsmöglichkeit als einzige praktikable und sichere Vorgehensweise gesehen. Die Verwaltung hat sich im Vorfeld bereits mit einer auf den öffentlichen Bereich spezialisierten Steuerberatungsgesellschaft zu diesem Thema in Verbindung gesetzt. Da jedoch auch von Seiten des Steuerberaters keine konkreten Aussagen zur weiteren, kurzfristigen Entwicklung dieser Thematik gemacht werden konnte, sieht die Verwaltung momentan davon ab, für viel Geld eine externe Beurteilung einzuholen.

Abgesehen davon müssten im Falle der Anwendung der Neuregelungen zum 01.01.2017 im Vorfeld alle einzelnen Geschäftsvorgänge der Gemeinde Starzach dahingehend überprüft werden, ob entsprechende Umsätze nicht steuerbar, steuerbar aber steuerbefreit oder steuerbar sind. Des Weiteren muss auch die Frage geklärt werden, ob die zusätzliche Umsatzsteuerbelastung im Einzelfall von den Bürgerinnen und Bürgern bezahlt werden soll (Aufschlag der Umsatzsteuer auf bisherige Preise) oder ob diese zu Lasten der Gemeinde Starzach gehen und dadurch eine zusätzliche Belastung des Haushaltes darstellen soll (bisherige Preise bleiben unverändert, Umsatzsteuer wird herausgerechnet und abgeführt). Diese Vorarbeiten bringen einen immensen Mehraufwand insbesondere für die Finanzverwaltung der Gemeinde mit sich, welcher in der Kürze der Zeit weder personell noch rechtssicher zu bewältigen ist.

Vor diesem Hintergrund ergeht seitens der Verwaltung folgender

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat nimmt die gesetzliche Neuregelung zur Umsatzbesteuerung nach § 2 b UstG für juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt folgende Vorgehensweise:
 - 2.1 Beibehaltung der alten Rechtslage gemäß § 2 Abs. 3 UstG bis zum 31.12.2021 für die Gemeinde Starzach unter Weiterführung der Bereiche Wasserversorgung, Wald und Breitbandnetz-Betrieb als Betriebe gewerblicher Art.
 - 2.2 Beibehaltung der alten Rechtslage gemäß § 2 Abs. 3 UstG bis zum 31.12.2021 für die Jagdgenossenschaft Starzach.
 - 2.3 Die Verwaltung wird beauftragt, eine schriftliche Erklärung sowohl für die Gemeinde Starzach als auch für die Jagdgenossenschaft Starzach gegenüber dem Finanzamt Tübingen bis spätestens zum 31.12.2016 abzugeben, dass die Option „weitere Anwendung der alten Rechtslage nach § 2 Abs. 3 UstG“ für beide Körperschaften des öffentlichen Rechts weiterhin ausgeübt wird.